

Zeitschrift: Schweizer Spiegel
Herausgeber: Guggenbühl und Huber
Band: 36 (1960-1961)
Heft: 1

Artikel: Dispensation vom WK
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1074158>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Dispensation vom WK



von ... er

Militärische Dispensationen.

«Himmelstärne, usgrächnet dänn sött ich in Dienstscht!» Welcher Wehrmann hat nicht schon beim Lesen der alljährlichen Aufgebotsplakate diesen Ruf ausgestoßen? Für jene, die ohnehin nicht zu gern Dienst leisten, kommt der Termin sowieso immer ungelegen, andern durchkreuzt er manchmal geschäftliche oder private Vorhaben. Man betrachtet das Aufgebotsplakat, kratzt sich in den Haaren und fragt sich: «Soll ich oder soll ich nicht?» und meint

damit das Schreiben eines Dispensationsgesuches.

In dieser Lage befand ich mich früher auch einmal. Heute bin ich selbst an der Stelle, die über Verschiebungs- und Dispensationsgesuche zu entscheiden hat.

Auf unserer Dienststelle treffen jährlich etwa 4500 Gesuche um Verschiebung oder Dispensation von Wiederholungskursen und Beförderungsdiensten ein. Ein Beamter ist damit voll beschäftigt, die Gesuche abzuklären, zu beurteilen und zu beantworten. Täglich sind es

durchschnittlich fünfzehn, aber es gibt Tage, da treffen gleich fünfzig miteinander ein. Dazu kommen telephonische An- und Rückfragen.

Wir machen es uns zur Pflicht, jedes Gesuch genau zu lesen und die Gründe, die der Wehrmann aufführt, zu würdigen. Anderseits sind aber Vorschriften da, die beachtet werden müssen. Der Dispensationsbeamte befindet sich also zwischen Hammer und Amboß. Der Amboß ist die Vorschrift, den Hammer schlägt der Wehrmann.

Höflich sein oder drohen?

Es sei gleich vorweggenommen, daß die allermeisten Gesuche höflich und sehr sachlich abgefaßt sind. Hier einige Ausnahmen:

Den Vogel schoß wohl der Wehrmann ab, der uns folgenden Brief zusandte:

«Sehr geehrte Herren! Gestatten Sie mir bitte wenn ich es Ihnen bitten dürfte, eine kleine Anfrage bezw. WK über den ersten Ergänzungskurs pro 1960, Ihnen dort im Bundeshaus in Bern einreichen zu lassen. Geehrte Herren und Hohe Persönlichkeiten in der Obersten Militär-Verwaltung des Bundeshauses, das immer nach Gesetzen arbeitet . . .»

Andere sind zwar anderer Meinung. Sie glauben, es würde oft willkürlich entschieden, und äußern ihren Unwillen wie folgt:

«Sie haben mein Dispensationsgesuch abgewiesen. Gut, wenn Sie es besser wissen, dann sollen Sie auch die Verantwortung tragen. Ich werde Ihnen die Rechnung für den Verlust schicken, das mein Geschäft durch meine Abwesenheit im WK erleidet . . .»

Oder:

«Sie sind sicher auch so ein Amtsschimmel wie im Nebelspalter abgebildet. Sonst hätten Sie mich begriffen . . .»

Oder:

«Wenn Sie mein Gesuch nicht positiv befürworten, sehe ich mich gezwungen, mich direkt an Bundesrat Chaudet zu wenden . . .»

Oder:

«Das sage ich Ihnen jetzt schon: ich werde nicht einrücken, Sie können machen mit mir was Sie wollen. Es ist besser, wenn Sie mich daher nicht einrücken lassen. Nötigenfalls sehe ich mich gezwungen, meinen Fall der Presse zu übergeben.»

Das sind nur einige Ausschnitte, und natürlich bloß von ausgefallenen Beispielen. Es braucht für jenen, der die Gesuche behandelt,

oft große Mühe und auch Überwindung, das Persönliche vom Sachlichen zu trennen. Klar ist, daß Drohungen nichts nützen, und sachliche Angaben sind uns lieber als Floskeln.

Ist ein Wehrmann mit dem Entscheid nicht zufrieden, so steht es ihm frei, ein Wiedererwägungsgesuch zu stellen. Dieses wird von einem andern Beamten beurteilt und dem Chef zum Entscheid vorgelegt.

Die Frau als treibendes Element

Trat da eines Tages ein stattlicher Oberleutnant in mein Büro. Er wünschte Auskunft, ob er seinen Dienst nicht mit einer andern Einheit leisten könne. Er sei allenfalls sogar bereit, gleich zwei WK im selben Jahr zu machen. Doch mit seiner Einheit möchte er lieber nicht einrücken, denn sein Kommandant verstehe ihn nicht. Dieser hätte es im Zivilleben nur zum mittleren Beamten einer Papierfabrik gebracht, während er selbst eigener Herr und Meister sei und ein gut florierendes Geschäft habe. Der Kommandant besitze daher Minderwertigkeitsgefühle und versuche ihn, militärisch an die Wand zu drücken.

Ich wies den Oberleutnant auf das Dienstreglement hin. Dieses schreibe genau vor, wie Differenzen zu bereinigen seien.

Ja, es sei eben noch ein weiterer Grund vorhanden, führte darauf der Offizier aus, nachdem er sah, daß er nicht vom Fleck kam. Er habe vor einem halben Jahr geheiratet. Seine Frau habe ihm viel Geld in die Ehe gebracht, wodurch er in die Lage gekommen sei, sich selbstständig zu machen. Nun müsse er doch seiner Frau auch etwas bieten. Seine Frau könne beanspruchen, daß er etwas vorstelle, weshalb es angezeigt wäre, ihn zum Hauptmann auszubilden. Der Hauptmannsgrad würde seiner Frau sehr imponieren . . . Er wäre auch nicht abgeneigt, später weiterzumachen, denn er besitze genügend Zeit für die Beförderungsdienste . . .!

Leider mußte ich diesen Offizier arg enttäuschen, da für eine militärische Beförderung nicht das Verhältnis zu seiner Frau maßgebend ist, sondern einzig Bedarf und Befähigung.

Annahme von Geschenken

Das Telephon klingelt: «Hier ist Kanonier M. Hören Sie, ich habe Ihnen ein Dispensationsgesuch gesandt. Es ist unmöglich, daß ich den

WK machen kann. Mein Gehilfe ist verunfallt und ich bin sozusagen allein. Ich will mich gerne erkenntlich zeigen. Vielleicht brauchen Sie oder eines Ihrer Kinder einmal ein Velo. Ich könnte Ihnen ein solches äußerst günstig abgeben ...»

Dieser Kanonier M. hat ein Fahrradgeschäft. Er will also dem Beamten, falls er einen günstigen Entscheid fällt, einen außerordentlichen Rabatt gewähren. Das ist aber nichts anderes als Bestechung. Es ist dem Beamten verboten, Geschenke anzunehmen. Als solche gelten gemäß der Beamtenordnung «grundsätzlich alle Zuwendungen, die direkt oder indirekt einen Vermögensvorteil darstellen, namentlich auch Naturalgaben, Schulderlasse, Rabatte und dergleichen. Als sonstige Vorteile sind Geldwerte oder andere Leistungen zu betrachten, die bestimmt oder geeignet sind, dem Empfänger einen besonderen ihm sonst nicht zukommenden Vorzug zu verschaffen.» Nur geringfügige Leistungen, die den Charakter von landesüblichen Trinkgeldern (zum Beispiel für Postboten) und Aufmerksamkeiten (beispielsweise die üblichen Taschenkalender) fallen nicht darunter.

Der Beamte, der über Dispensationen zu entscheiden hat, wird hin und wieder auf diese Weise bearbeitet. Es ist bedauerlich, daß die Geschenkgeber nicht beachten, in welches Dilemma sie ihn bringen.

Da war zum Beispiel der Vater eines Offiziersaspiranten, der dem Beamten ein Kilo frische Butter aus seiner Molkerei sandte, weil er seinen Sohn trotz verschiedener Widerstände noch kurz vor Beginn der Offiziersschule dispensiert hatte. Der Beamte sandte sie ihm wieder zurück, obgleich seine Frau die gelbe Butterballe nicht gern aus den Händen gab. Er schrieb dem Vater, daß es sehr liebenswürdig sei, wenn er die Arbeit eines Beamten schätze, doch auf diese Weise könne er den Dank nicht annehmen. Dieser Fall ist insofern verschieden vom erstgenannten, weil nicht Bestechung, sondern Abstatten einer vermeintlichen Dankesschuld vorliegt. Trotzdem – auch hier wird der Beamte strikte nein sagen.

Raffiniert ging jener Geschäftsmann vor, der den Beamten zum Mittagessen einlud, da er während der Arbeitszeit wirklich keine Zeit erübrigen könne. Er müsse ihn unbedingt sprechen. Es handle sich um eine militärische An-

Wie die Wohngemeinde zur Heimat wird

In der Lokalzeitung für Schlieren im Limmattal machte ein Leser folgende Anregung: Das Problem der Assimilation der Neuzugezogenen stellt sich im besonderen Masse für unsere welschen Miteidgenossen. Eine stattliche Anzahl Eidgenossen französischer Zunge lebt in unserer Gemeinde. Manche von ihnen gewöhnen sich nur schwer an die neue Umgebung und wir selbst tun eigentlich nur wenig, um ihnen das Einleben zu erleichtern. Wir sind auf die Idee gekommen, ihnen unsere Einrichtungen und unsere Probleme in ihrer eigenen Muttersprache näherzubringen. Wir könnten unsere Landsleute mit einem französisch abgefassten Schreiben zu einem Heimatabend in einem Saal des Dorfes einladen, wo ein Lehrer Lichtbilder aus dem Limmattal vorführen und in fliessendem Französisch erklären könnte. Sekundarschüler der Abschlussklassen könnten zwei oder drei Lieder aus dem Französischbuch

singen und vielleicht würde sogar der Lehrer mit ihnen eine vergnügliche Lektion über unser Dorf abhalten, natürlich ebenfalls in der Sprache unserer welschen Mitbürger. Ein witziger Ansager wäre gewiss für dieses Vorhaben zu gewinnen, der mit esprit ein Gesellschaftsspiel unter den Zuschauern veranstalten müsste und für Hochstimmung im Saal zu sorgen hätte. Die Westschweizer aus allen Teilen der Gemeinde würden einerseits untereinander wertvolle Bekanntschaften schliessen und anderseits in der Gemeinde rascher heimisch werden. Zweifellos würden der Einladung auch solche Romands folgen, die längst in der Gemeinde Fuss gefasst haben, sich jedoch ganz gerne wieder einmal an ihre Jugendzeit erinnern lassen. Wir werden gelegentlich berichten, was für ein Echo unsere Aktion «On parle français» gefunden hat.

Bruno Reiser, Zürich-Höngg

gelegenheit. Natürlich wurde ein «dickes Mittagessen» aufgetragen und nachher seitens des Geschäftsherrn auch die Rechnung präsentiert: er verlangte vom WK dispensiert zu werden!

Die Fälle, da Wehrmänner versuchen, sich in irgendeiner Form für gewährte oder kommende Dispensationen «erkenntlich» zu zeigen, sind in den letzten Jahren wohl seltener geworden, aber leider immer noch da.

Geistliche und Novizen

Während der Dauer ihres Amtes haben Geistliche, die nicht Feldprediger sind, keinen Militärdienst zu leisten. Wie aber verhält es sich mit Novizen geistlicher Orden und Kongregationen?

Wir erhielten von einem Wehrmann das Gesuch um Dispensation vom Wiederholungskurs, da er ein Noviziatsjahr bestehe. Wir lehnten das Gesuch ab, in der Meinung, daß auch derjenige, der eine Lehre oder ein provisorisches Anstellungsverhältnis absolviere, ebenfalls keinen Anspruch auf Dispensation habe. Der Prior machte uns aber auf den «Codex Juris Canonici», Canon 556, aufmerksam, wo es heißt, daß das Jahr unter keinen Umständen unterbrochen werden dürfe. Die weitere Abklärung dieses Falles ergab, daß tatsächlich ein Erlaß älteren Datums des Eidg. Militärdepartementes vorhanden war. Darin wurde festgehalten, daß zwar Novizen nicht als Geistliche im Sinne von Art. 75 der Bundesverfassung zu betrachten seien, sondern erst, wenn sie ein zeitliches oder ewiges Gelübde ablegen. Da aber das Noviziat nach kirchlichem Recht nicht unterbrochen werden dürfe, seien Novizen vom Militärdienst während ihres Noviziaten auf Gesuch hin zu befreien.

Einfluss von Saison und Mangelberufen

In letzter Zeit ist ein neuer «Dispensationstyp» aufgetaucht: der Lehrer. Er scheint zu den Mangelberufen zu gehören. Das hängt indirekt mit der «Guisan-Welle» zusammen. Während des Aktivdienstes 1940–45 gab es bedeutend mehr Knaben – ein Problem, das vor allem die Gynäkologen und Psychologen interessieren dürfte.

Dieser Zuwachs an Knaben, graphisch aufgezeichnet, äußert sich in einer aufsteigenden

Kurve, die oben wieder absinkt und so die Form einer Welle annimmt. Was lag näher, als diese Kurve sinnigerweise als «Guisan-Welle» zu deklarieren, weil unser General weitgehend die urlaubsfreie Zeit der Wehrmänner bestimmte?

Wo Mangelberufe vorhanden sind, wird vermehrt Dispensation vom Militärdienst verlangt. Zeitweise sind es Ingenieure, Ärzte, Atomphysiker und wie gesagt auch die Lehrer.

Aber auch die Saison übt ihren Einfluß aus. Wenigstens kann hier bereits bei der Planung der Wiederholungskurse teilweise Rücksicht genommen werden. Es ist kaum denkbar, daß ein ganzes baselstädtisches Bataillon zur Zeit der Basler Fasnacht oder der Mustermesse im Dienst steht. Auch Truppen aus Gebieten mit vorwiegend Landwirtschaft wird man nicht während der Erntezeit einberufen, und so fort. Trotzdem gibt es noch genug andere Berufe, die die Saison ins Feld führen: Köche, Garagen an Alpenpässen im Sommer, Photographen, Verkäufer von Uhren und Bijouterie an großen Fremdenverkehrsorten usw. Liest man die Dispensationsgesuche, so hat man den Eindruck, daß überall irgendwo Saison ist.

Geschäft und Hochkonjunktur

Fast alle begründen heute ihre Dispensationsgesuche mit der Unabkömmlichkeit im Geschäft. Große Bauprojekte stehen im Vordergrund, Staudämme, Verwaltungsbauten. Sie brauchen Arbeiter, Techniker, Spezialisten.

Selbst Zahnärzte scheinen Hochbetrieb zu haben, schrieb uns doch ein solcher:

«Von Februar bis gegen Juli sind alle meine Arbeitstage voll besetzt. In der Agenda ist alles überfüllt. Als pflichtbewußter Zahnarzt kann ich doch die Leute nicht im Stiche lassen. Deshalb verlange ich, vom WK dispensiert zu werden . . .»

Ein Drogist begründete sein Dispensationsgesuch wie folgt:

«Ich habe neun Arbeitskräfte. Wenn ich abwesend bin, gibt es verspätete Lieferungen, unproduktive Arbeitseinsätze, unrichtige Dispositionen, Fehler im Rechnungs- und auch im Bestellwesen, Irrtümer in der Fabrikation und bei der Verzollung im Import. Auch sind noch andere Gründe sonst vermeidbarer Verluste und Schäden von mehreren tausend Franken vorhanden . . .»

Von uns aus betrachtet ist dieses Geschäft

entweder schlecht organisiert oder der Besitzer übertreibt in seinem Schreiben. Es ist sicher einfacher, in einem Geschäft mit neun Mitarbeitern einen Stellvertreter zu finden, als in einem ausgesprochenen Einmannbetrieb (Arzt, Bergbauer usw.).

Der Sachbearbeiter für Dispensationen erhält mit der Zeit wohl eine große Routine in der Beurteilung der Gesuche. Etwa die Hälfte kann er bereits auf den ersten Anhieb entscheiden, denn auf Grund der ihm zugestellten Unterlagen erkennt er rasch, ob ein Wehrmann dispensationswürdig ist oder nicht. Schließlich arbeitet er nicht für sich, noch für den einzelnen Wehrmann, sondern er hat die Interessen des Militärdepartementes zu vertreten. Seine Vorschriften lauten: «Dispensationen dürfen auf Gesuch hin nur bewilligt werden a) aus gesundheitlichen Gründen, sofern sich das Gesuch auf ein ärztliches Zeugnis stützt, b) aus andern zwingenden Gründen (begründete Ausnahmefälle).»

Bei der anderen Hälfte aber fällt ihm gelegentlich der Entscheid schwer. Er muß weitere

Auskünfte einverlangen. Oder er kommt im Augenblick noch zu keinem Entschluß, weil verschiedene Faktoren mitspielen und das Abwägen Zeit und längere gedankliche Überlegungen beanspruchen. Oft widerstreben auch seine Gefühle, denn sachlich müßte er den Gesuchsteller abweisen, gefühlsmäßig bejaht er aber seine Überlegungen. Um ein Beispiel zu nennen:

Ein Wehrmann hat vor einem halben Jahr selbständig mit einem kleinen Fabrikbetrieb begonnen. Er arbeitet «Tag und Nacht» und hat nur einen Arbeiter als Gehilfen. Vorerst hat er nur Auslagen, wie er behauptet, und er würde «kaputt» gehen, müßte er nun einrücken. Andrerseits ist er mit zwei WK im Rückstand.

Hier hat ein Entscheid sehr schwerwiegende wirtschaftliche Folgen, und der Sachbearbeiter tut daher gut, sich vorerst von der Richtigkeit der gemachten Angaben zu überzeugen.

Es gibt hie und da wieder Fälle, da Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht derselben Meinung sind. Es wird ja verlangt, daß ein Dispens-

VEXIERBILD AUS DEM LETZTEN JAHRHUNDERT



sationsgesuch der Firma vom Wehrmann mitzuunterzeichnen ist. Trotzdem kommt es vor, daß der Wehrmann hinterher uns berichtet, es sei ihm gut möglich, den WK zur festgesetzten Zeit zu absolvieren, der Arbeitsanfall sei nicht so groß wie geschildert und es stünden genügend Ersatzkräfte zur Verfügung.

Persönliche Gründe

Bei vielen Dispensationsgesuchen stehen naturgemäß die persönlichen Gründe zuvorderst, seien es familiäre Schwierigkeiten, Geldmangel, Krankheit, Studien. Einige Gesuchsteller schildern sehr detailliert ihre Nöte, andere wieder erwähnen sie nur knapp. Ich glaube, in der Mitte liegt irgendwo das Richtige.

Der Einblick in die private Atmosphäre gibt oft erschreckende Bilder, und man ist versucht zu sagen, daß es Menschen gibt, auf denen viel Unheil und Unglück lastet.

Der Beamte, der die Fälle behandelt, muß verschwiegen sein, denn es käme einem Vertrauensmißbrauch gleich, würde er diese Schicksale weiter erzählen. Allgemein läßt sich sagen, daß es oft schwer hält, die privaten Gründe sachlich zu erfassen und richtig zu beurteilen. Gerade weil sie persönlich sind, werden sie oft verstellt, einseitig oder übertrieben dargestellt.

Hin und wieder dient der Krankheitsgrund als Vorwand. Letzthin versuchte ein Wehrmann, sich wegen dringender Geschäfte vom WK dispensieren zu lassen. Das Gesuch wurde abgewiesen. Doch zum WK rückte der Betreffende nicht ein. Er war erkrankt und sandte von seinem Zuhause aus ein Arztzeugnis. Aus diesem konnte man entnehmen, daß der Wehrmann verschiedene Hautschürfungen an den Fingern hatte. Mit solchen «Kunden» befaßt sich nachher jeweils die Militärjustiz.

Die Arztzeugnisse befriedigen uns nicht immer. Die Ärzte wissen, daß sich krank fühlende Wehrmänner, die jedoch reisefähig sind, einrücken müssen. Um es aber mit dem Patienten nicht zu verspielen, werden hin und wieder Arztzeugnisse ausgestellt, die eine kleine Sache groß darstellen.

Ein anderer Wehrmann meldete beim Einrücken, er sei kurz vorher zu Hause die Treppe aufwärts gefallen und habe unglücklicherweise Tapeziernägel verschluckt. Er möchte daher wieder nach Hause zurückkehren, da er sich nicht wohl fühle. Die Röntgenaufnahme zeigte

15 Nägel im Magen. Der Fall wurde aber psychiatrisch untersucht und dabei kam heraus, daß der Wehrmann diese Nägel absichtlich verschluckt hatte, um vom Dienst befreit zu werden.

Vorwiegend sind es Krankheitsgründe, die den Wehrmann verhindern, zum Dienst einzurücken. Aber auch schwere Krankheit in der Familie kann ihn zurückhalten, zum Beispiel eine plötzliche heftige Nervenkrise der Frau.

Jüngst ersuchte uns ein Wehrmann, ihn vom WK zu dispensieren, weil seine Frau in zwei Monaten ein Kind erwarte. Es sei das erste Kind; es ginge ihr zwar gut, aber es wäre doch besser, wenn er in ihrer Nähe bleiben könnte... Unnötig zu sagen, daß soviel Rücksicht nicht genommen werden kann. Falls die Geburt in die WK-Zeit fällt, kann der Kommandant Urlaub erteilen, aber zum vornherein eine gänzliche WK-Dispensation ist unmöglich.

Auch Geldnot spielt eine Rolle. Drei Wochen Militärdienst bedeuten oft für nicht Fixbesoldete finanzielle Einbußen, die einschneidend sind, besonders wenn der Haushalt auch ohnehin überzogen ist. «Zufolge dringender Neuanschaffungen, die ausschließlich für die Familie bestimmt sind, umfangreichen Zahlungen, die ich tätigen muß, wird für mich der Lohnausfall wegen WK zwangsläufig zu einer katastrophalen Notlage führen», so berichtete ein Wehrmann. Hier versuchen wir oft einen andern Weg einzuschlagen, nämlich Fürsorgeinstitutionen auf diesen Fall aufmerksam zu machen. In Verbindung mit diesen gelingt es uns hin und wieder, unverschuldet in Not geratene Wehrmänner finanziell zu unterstützen, während sie ihren militärischen Pflichtdienst absolvieren.

Schlussbemerkung

Ich hoffe nicht, daß aus meinen Ausführungen der Schluß gezogen werden könnte, der Schweizersoldat sei ein dienstfauler Wehrmann, dem es nur darauf ankomme, sich vom Dienst zu befreien. Gemessen am Gesamtbestand ist es ja nur ein geringer Prozentsatz, der zur Dispensationsfeder greift. Manche tun es sogar höchst ungern. Dispensation heißt ja nicht, daß sich der Wehrmann dem Militärdienst entziehen kann. Er muß ihn nachholen. Und das mag das Tröstliche für denjenigen sein, der normal einrückt, während «der andere» zu Hause bleibt.